



Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) von jeweils 2,3 MW im Windpark Heidenburg,

1 WEA in der Gemarkung Heidenburg, Flur 7, Flurstück 29 und

1 WEA in der Gemarkung Berglicht, Flur 11, Flurstück 9. Anlagentyp: Enercon E-82 E2 mit einer Nennleistung von 2,3 MW, einer Nabenhöhe von 138,38 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Gesamthöhe von 179,38 m.

- Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl.I S. 2723)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrem Antrag vom 11.06.2010 mit entsprechenden Antragsunterlagen, hier eingegangen am 14.06.2010 wird Ihnen als Antragsteller hiermit gem. §§ 4, 5, 6 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1, Ziff. 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 11.8.2009 (BGBl. I 2723), sowie Spalte 2 Nr. 1.6 des Anhangs dieser Verordnung, die

../ 2

../ 2



Von diesen arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

## II. Immissionsschutz

14. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte

	1.4	IRW tags	IRW nachts
Immissionspunkt		60 dB(A)	45 dB(A
IP1	Heidenburgerhof	60 dB(A)	45 dB(A)
IP3	Birkenhof	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 4	Hof Waldeck	00 db(//)	

dürfen die dort genannten Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung nicht überschritten werden.

Die maßgeblichen Immissionsorte IP 1, IP 3 und IP 4 werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem Dorfgebiet zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

15. Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort -hierbei handelt es sich um die nächstgelegenen Wohnflächen entsprechend dem derzeitig gültigen Bebauungsplan / Flächennutzungsplan der Ortsgemeinde Berglicht-

						TIDW pachts
Г	Immissionspunkt			HW	IRW tags	IRW nachts
				5517131	55 dB(A)	40 dB(A
1	IP 2	Berglicht	2569270	3317131		



dürfen die dort genannten Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung nicht überschritten werden.

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem allgemeinen Wohngebiet zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

16. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der von ihnen erzeugte Schallleistungspegel zur Nachtzeit zwischen 22:00 – 6:00 Uhr nachfolgend genannten Wert nicht überschreitet (ohne Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

## WEA 14 u. 15 (WEA 1 und 2) Fa. ENERCON, Typ E-82 E 2 104,0 dB(A)

- 17. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
- 18. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit, beurteilt nach der E DIN 45681 vom Januar 1992, aufweisen
- 19. Zum Zweck der Abnahme- oder Überwachungsmessung von Windkraftanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich sind die beantragten Windkraftanlagen in Ab-